

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 9 15 20-0
Telefax: 886 848 pöbn d
Telefax: 9 15 20-12

Inhalt

Hermann Bachmaier
MdB und Armin Nack
zu den Plänen, den
Lauschangriff zuzulas-
sen: Ein Angriff auf die
freiheitliche Rechtskul-
tur.

Seite 1

Professor Dr. Uwe Holz
MdB zum Beitrag des
Europarates bei der
Überwindung des
Nord-Süd-Gegen-
satzes: Den Überle-
bens-Problemen kann
niemand ausweichen.

Seite 5

47. Jahrgang / 91

13. Mai 1992

Ein Angriff auf die freiheitliche Rechtskultur Zu den Plänen, den Lauschangriff zuzulassen

Von Hermann Bachmaier MdB
Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages und
Armin Nack
Vorsitzender der ASJ Baden-Württemberg

Durch den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OrgKG - BT-Drs. 12/989) soll bei strafprozessualen Ermittlungen der bislang noch verbotene Lauschangriff zugelassen werden (§ 100c StPO des Entwurfs). Unter bestimmten Voraussetzungen soll zur Ermittlung von Straftaten das nichtöffentlich gesprochene Wort abgehört und aufgezeichnet werden dürfen. Das soll auch in Wohnungen erlaubt sein, wenn sich dort ein verdeckter Ermittler aufhält (sogenannter kleiner Lauschangriff). Nicht nur Tatverdächtige sollen belauscht werden dürfen, sondern jeder, der mit ihm lediglich in Verbindung steht. Der Lauschangriff bei unbeteiligten Dritten soll auch dann zulässig sein, wenn er "zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthalts des Täters führen wird." Davon sollen offensichtlich nicht einmal die zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen (§§ 52, 53 StPO: Ehegatten, Verwandte, Geistliche, Rechtsanwälte, Ärzte, Journalisten) ausgenommen sein.

Die Bundesregierung lehnte bislang auch den kleinen Lauschangriff aus verfassungsrechtlichen Gründen ab. Es mehren sich aber die Stimmen, die weit über den Bundesratsentwurf hinausgehen wollen: Sie fordern den großen Lauschangriff, auch in Wohnungen, ohne daß sich dort ein verdeckter Ermittler aufhält.

Der Lauschangriff in Wohnungen verletzt die durch Artikel 13 GG garantierte Unverletzlichkeit der Wohnung; deshalb verlangen die Befürworter des Lauschangriffes eine Änderung des Artikel 13 GG.

Das Recht am nichtöffentlich gesprochenen Wort wird nicht nur durch Artikel 13 GG, sondern auch durch die wichtigste Verfassungsnorm, dem Artikel 1 (Menschenwürde) des Grundgesetzes geschützt. Seine Verletzung ist im § 201 StGB unter Strafe gestellt.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217
5300 Bonn 1, Postfach 12 04 08

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mtl. zuzügl. MwSt und Versand.

Verantwortliche Leitung
mit verantwortlichem Redaktionsleiter
Kreuzung Papier



Der Bundesgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung hervorgehoben, daß beim Lauschen-griff die Würde des Menschen verletzt wird. Gerade auch die Strafsenate des Bundesgerichts-hofs haben stets den hohen Wert des Rechts am eigenen Wort hervorgehoben, wohlwissend, daß es im Widerstreit zur effektiven Verbrechensbekämpfung - auch der Organisierten Krimina-lität - stehen kann. Niemand wird aber ernsthaft behaupten wollen, daß der Bundesgerichtshof dabei die Verbrechensbekämpfung vernachlässigt hätte. Nicht zuletzt dieser ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung verdanken wir den hohen Stand unserer freiheitlichen Rechtskultur. Diesen Standard sollte der Gesetzgeber nicht zurückdrehen.

Nachfolgend wollen wir einige der wichtigsten Urteile des Bundesgerichtshofs zu diesem Be-reich kurz in Erinnerung rufen:

BGH, Urteil vom 15. Juni 1989 (BGHSt 14, 358)

Der Angeklagte hatte heimlich ein Gespräch mit Anwalt der Nebenklägerin aufgenommen. Der BGH verbot die Verwertung der Tonbandaufnahme mit der Begründung:

"Jeder gedanklichen Erklärung teilt sich ... die Persönlichkeit des Sprechers mit. Demgemäß bestimmt er selbst und allein, wer sein Wort hören darf und ob es aufbewahrt werden oder mit dem Gedächtnis der Hörer verlöschen soll. Es wäre entwürdigend, dürften sich andere ohne oder gar gegen den Willen des Betroffenen fremder Persönlichkeitswerte bemächti-gen und über sie nach ihrem Belieben verfügen. Es würde auch den einzelnen in der freien Äußerung seiner Gedanken beengen, an natürlicher Sprechweise hindern, überhaupt in der auf langes, allmähliches Reifen angelegten menschlichen Entwicklung hemmen, und es würde schließlich die Beziehungen der Menschen zueinander vergiften, müßte ein jeder in dem bedrückenden Bewußtsein leben, daß jedes seiner Worte, eine vielleicht unbedachte oder unbeherrschte Äußerung, eingefangen, aufbewahrt und bei gegebener Gelegenheit hervorgeholt werden könnte ... Es verletzt daher den Persönlichkeitsbereich des Sprechers und das Recht an seinem Wort, wer mit ihm ein Gespräch führt und es heimlich auf einem Tonband festhält.

Die Menschenwürde ist als ein Grundwert der Rechtsordnung verfassungsrechtlich ge-währleistet. Die Strafprozeßordnung steht ebenfalls unter jenem Leitgedanken. Sie verwirk-licht ihn dadurch, daß sie den Beschuldigten nicht zwingt, gegen sich selbst auszusagen (§ 136 Absatz 1 Satz 2). Ist es aber ein Grundsatz rechtsstaatlichen Strafverfahrens, daß das Angeklagten Wort nicht gegen ihn selbst zeugen zu lassen, wenn es ihm unter Mißachtung seiner Persönlichkeit entwunden wurde, so darf es auch nicht zugelassen werden, daß eine von ihm unter gleichen Voraussetzungen durch technische Mittel erlangte Äußerung durch seine eigene Stimme gegen ihn aufsteht..."

Das ist der entscheidende Unterschied in der Rechtslage zum präventiv-polizeilichen Handeln (siehe auch unten). Was dort zur Abwehr einer Gefahr noch erlaubt sein mag, kann durchaus zur Überführung des Beschuldigten verboten sein:

"Allerdings hat diese Rechtsauffassung zur Folge, daß wichtige, unter Umständen die einzi-gen Mittel zur Aufklärung von Straftaten unbenützt bleiben. Das muß jedoch hingenommen werden. Es ist auch sonst kein Grundsatz der Strafprozeßordnung, daß die Wahrheit um je-den Preis erforscht werden müßte (§§ 245, 52ff, 252, 81 a ff, 95 ff, 69 Abs. 3 StPO)."

BGH, Urteil vom 9. April 1985 (BGHSt 34, 39)

Strafverfahren gegen ein RAF-Mitglied wegen Mordes an dem Arbeitgeberpräsidenten Schleyer und seinen vier Begleitern und der Entführung LH-Maschine Landshut. Dabei wurde sein Eingangsgespräch mit dem Leiter der Vollzugsanstalt abgehört, um einen Stimmenver-gleich mit Erpresserstimme vorzunehmen. Der BGH verbot Verwertung der heimlichen Ton-bandaufnahme:

"Die ... heimliche Aufnahme des Gesprächs ... war ein Eingriff in das verfassungsrechtlich verbürgte Persönlichkeitsrecht am eigenen Wort (vgl. BGHSt 14, 368; 31, 296, 299; BVerfGE 34, 236) ... Außerhalb der gesetzlich geregelten Fernmeldeüberwachung ist es auch in Fäl-len schwerer Kriminalität grundsätzlich unzulässig das nichtöffentlich gesprochene Wort

des Angeklagten mittels einer ihm gegenüber verborgen gehaltenen Abhöranlage auf Tonband aufzunehmen, um Art und Weise seiner Gesprächsführung als Beweismittel gegen seinen Willen verwerten zu können...'

Zur Telefonüberwachung (§§ 100a ff StPO) gibt es einen wichtigen Unterschied:

'Die §§ 100a ff StPO regeln die materiellen und formellen Voraussetzungen des durch Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 GG zugelassenen Eingriffs in das Fernmeldegeheimnis. Nur in diesen Grenzen lassen sie eine Einschränkung des Rechts am eigenen Wort zu... Das heimliche Abhören eines nichtöffentlichen Gesprächs außerhalb des Fernmeldeverkehrs greift dagegen in das sich aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG ergebende allgemeine Recht am gesprochenen Wort ein (BVerfGE 34, 238)...'

Was im präventiv-polizeilichen Bereich erlaubt sein mag, ist im Bereich der Ermittlungen auf der Grundlage der StPO noch lange nicht erlaubt:

'Der Senat hat zwar in der Entscheidung BGHSt 27, 260 aus § 34 StGB, §§ 228, 904 BGB den allgemeinen Rechtsgedanken entnommen, daß die Verletzung eines Rechts in Kauf genommen werden muß, wenn es nur so möglich erscheint, ein höheres Rechtsgut zu retten. Hier geht es jedoch nicht um solche präventiven Zwecke. Die vom Oberlandesgericht erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens getroffene Anordnung diente anders als die zulässige Aufnahme der Erpresserstimme während der Entführungsaktion und deren Abspielen unter einer von potentiellen Zeugen wählbaren Telefonnummer ... nicht der Abwehr einer gegenwärtigen, von dem abgehörten, aber noch nicht identifizierten Sprechenden ausgehenden Gefahr, sondern ausschließlich dem Zweck, gegenüber einem hinreichend tatverdächtigen Angeklagten ein zusätzliches Beweismittel für die Hauptverhandlung zu schaffen ...'

BGH, Urteil vom 16. März 1982 (BGHSt 31, 296)

Abhören und Aufzeichnung eines Raumgesprächs in der Wohnung eines gewerbmäßigen Rauschgifthändlers. Der BGH verbietet die Verwertung:

'Das Grundgesetz weist dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit einen hohen Rang zu. Andererseits mißt es auch den Erfordernissen einer wirksamen Rechtspflege besondere Bedeutung bei. Wiederholt hat das Bundesverfassungsgericht die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung und Verbrechensbekämpfung, das öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Aufklärung gerade schwerer Straftaten betont (BVerfG aaO S. 248f). Diese beiden Prinzipien geraten im vorliegenden Fall miteinander in Widerspruch. Dennoch kommt es hier nicht auf eine Abwägung an, welchem von ihnen das größere Gewicht beizumessen ist. Nach der Ansicht des Senats berührte die Aufzeichnung des "Raumgesprächs" den unantastbaren Bereich der privaten Lebensgestaltung, der unter dem absoluten Schutz des Grundrechts aus Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 GG steht und auf den daher die öffentliche Gewalt nicht einwirken darf ... Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff in den geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen.

Mit der Menschenwürde läßt es sich nicht vereinbaren, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, die im engsten Familienkreis geführten Gespräche zu kontrollieren. Die Möglichkeit, Empfindungen, Gefühle, Ansichten oder Eindrücke von Erlebnissen zum Ausdruck zu bringen, ohne der Angst ausgesetzt zu sein, daß staatliche Behörden die Unterhaltung überwachen, wäre dann unentgeltlich behindert. Auch für den sonstigen vertrauensvollen Gedankenaustausch zwischen den Ehepartnern würde das zutreffen. Dies würde eine schwere Beeinträchtigung der menschlichen Würde bedeuten. Ferner würde den Betroffenen durch eine solche Maßnahme aber auch weitgehend der "Innenraum" verweigert, der ihnen um der freien und der selbstverantwortlichen Entfaltung ihrer Persönlichkeit willen verbleiben sollte.'

BGH, Urteil vom 17. März 1983 (BGHSt 31, 304)

Das Telefongespräch eines V-Mannes mit einem Rauschgifthändler wurde ohne richterliche Anordnung auf Tonband aufgezeichnet. Der BGH verbietet die Verwertung. Das Schweigerecht des Beschuldigten gehört zum Rechtsstaatsprinzip:

Das gesamte Strafverfahrensrecht steht unter dem Leitgedanken der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG). Ausdruck dieses Gedankens sind die Regelungen des § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO, wonach niemand gezwungen ist, gegen sich selbst auszusagen und der §§ 136a, 163a Abs. 3, 4 StPO, wonach es den Strafverfolgungsbehörden verboten ist, durch unzulässige Mittel wie Täuschung, Drohung oder Mißhandlung auf die Willensfreiheit des Beschuldigten einzuwirken. Ist es aber ein Grundsatz des rechtsstaatlichen Strafverfahrens, eine in verbotener Weise gewonnene Aussage des Beschuldigten nicht gegen ihn zu verwerten, so kann es gleichfalls nicht zugelassen werden, daß eine Äußerung des Beschuldigten, die in unzulässiger Weise mit Hilfe technischer Mittel festgehalten worden ist, gegen ihn verwendet wird ..."

Der Zweck darf nicht die Mittel heiligen:

"Diese Auffassung hat zwar zur Folge, daß wichtige Beweismittel zur Aufklärung von Straftaten unbenutzt bleiben müssen, obwohl dem Grundsatz wirksamer Strafrechtspflege Verfassungsrang zukommt (BVerfGE 51, 324, 345). Das muß im Interesse eines rechtsstaatlichen Verfahrens jedoch hingenommen werden; die Strafprozeßordnung zwingt nicht zur Wahrheitserforschung um jeden Preis (BGHS 14, 356, 365)."

Auf derselben Linie haben die Zivilsenate des Bundesgerichtshofs judiziert.

BGH 6. Zivilsenat, Urteil vom 20. Mai 1958 (BGHZ 27, 284)

(Vergleiche auch Urteil vom 24. November 1981 (NJW 1982, 2)

Auf Veranlassung des Beklagten nahm dessen Ehefrau das Gespräch ohne Kenntnis des Klägers mit einem heimlich aufgestellten Diktiergerät auf sechs Platten auf.

"Wer ein Gespräch ohne Zustimmung des Gesprächspartners durch Anwendung eines Tonbandes (Tonträgers) festlegt, verletzt in der Regel das durch GG Artikel 1, 2 gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht, das die Person in ihrer persönlichkeitsrechtlichen Eigensphäre schützt...

In der Auseinandersetzung mit den Menschen, wie sie im Gespräch stattfindet, kommt immer die besondere Persönlichkeit des Sprechers zum Ausdruck, der ein Recht darauf hat, das Gespräch frei, unbefangen und ohne das Gefühl des Mißtrauens und des Argwohns führen zu dürfen... Eine entscheidende Verkümmern des Menschen in der Entfaltung seiner Persönlichkeit würde es aber bedeuten, wenn der Teilnehmer eines Gesprächs, ja auf Klang seiner Stimme mit allen Besonderheiten und Unvollkommenheiten festgelegt zu werden. Mit dieser Befürchtung wäre untrennbar das Gefühl ständigen Argwohns und Mißtrauens verbunden. Damit wäre der Raum für die zur menschlichen Natur gehörende vertrauensvolle Auseinandersetzung mit den Mitmenschen verbaut...

Wer eine heimliche Tonaufnahme eines Gesprächs befürchten muß oder gar eine solche Tonaufnahme in Händen eines anderen weiß, wird das lähmende und seine Menschenwürde beeinträchtigende Gefühl eines Preisgegebenenseins schwerlich überwinden können. Müßte man sich angesichts der technischen Entwicklung resignierend damit abfinden, daß Gespräche heimlich abgehört und mittels Tonträgers festgehalten werden, so wäre der technische Fortschritt einer präzisen Gesprächsfixierung mit dem hohen Preis eines Schwindens der Unbefangenheit der menschlichen Beziehungen und einer einschneidenden Behinderung der Persönlichkeitsentfaltung erkauft. Die Rechtsordnung, die die in Art. 1 und 2 des Grundgesetzes genannten Persönlichkeitswerte zu schützen hat, darf einen solchen Mißbrauch technischer Einrichtungen nicht hinnehmen.

(-/13. Mai 1992/rs/ks)

Den Überlebens-Problemen kann niemand ausweichen
Zum Beitrag des Europarates bei der Überwindung des Nord-Süd-Gegensatzes

Von Professor Dr. Uwe Holtz MdB
Vorsitzender des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit des Deutschen Bundestages
Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses der Parlamentarische Versammlung des Europarates

Entwicklungszusammenarbeit muß im Laufe der 90er Jahre zu einem zentraleren politischen Anliegen werden. Ihr Ziel sollte es sein, zu einer menschenwürdigen, wirtschaftlich produktiven, sozial gerechten und umweltverträglichen Entwicklung beizutragen. Die Entwicklungshilfe muß sowohl effizienter eingesetzt als auch erhöht werden und sich dabei an entwicklungspolitischen Prüfsteinen orientieren. Während die Industrieländer aufgerufen sind, ein für die Entwicklungsländer günstigeres internationales wirtschaftliches Umfeld zu schaffen, haben diese selbst ihre Anstrengungen zu verstärken. Alle Staaten des Europarates sollen endlich dem Nord-Süd-Zentrum in Lissabon beitreten.

Dies sind die Forderungen, die die Parlamentarische Versammlung des Europarates in der vergangenen Woche einstimmig in Form von Empfehlungen an die 26 Mitgliedstaaten des Europarates gerichtet hat. Sie fußen auf dem "Bericht zur Interdependenz und Solidarität zwischen Nord und Süd", den der niederländische Christdemokrat Harry Aarts und ich im Namen des Wirtschafts- und Entwicklungsausschusses der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vorgelegt haben.

Rivalitäten und ideologische Konflikte zwischen den großen Mächten können weder durch den Norden noch durch den Süden länger als Vorwand benutzt werden, um den tatsächlich relevanten Problemen im Zusammenhang mit Entwicklung und globalem Überleben auszuweichen. In den 90er Jahren besteht eine der größten Herausforderungen darin, den Teufelskreis der Unterentwicklung, in dem hohes Bevölkerungswachstum mit Armut und Zerstörung der Umwelt verknüpft ist, zu überwinden. Dabei gilt es, die Ziele und Erfordernisse des Wirtschaftswachstums zu einem integrierten Ansatz zusammenzufassen und eine breitere demokratische Beteiligung aller Menschen, eine gerechtere Verteilung sowie ökologische Verträglichkeit und eine dauerhafte Entwicklung sicherzustellen. Hierbei spielt die Entwicklungszusammenarbeit eine nicht zu unterschätzende, aber auch nicht zu überschätzende Rolle. Sie kann, richtig eingesetzt, einen wertvollen Beitrag zu einer armutsbeseitigenden, menschenwürdigen Entwicklung leisten.

In der von der Parlamentarischen Versammlung angenommenen Entschließung werden die Mitgliedsstaaten des Europarates aufgefordert, sich darauf zu verpflichten, so bald wie möglich das Ziel der öffentlichen Entwicklungshilfe in Höhe von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts zu erreichen. Zu diesem Zweck sollen auch Ressourcen verwendet werden, die als Ergebnis verringerteter Spannungen zwischen Ost und West und gekürzten militärischer Aufwendungen freigesetzt werden. Diese Aufforderung richtet sich auch insbesondere an die Bundesrepublik, die gerade etwas mehr als die Hälfte der Wegstrecke zum 0,7 Prozent-Ziel zurückgelegt hat. Mehrere Redner beklagten in der Debatte den in einigen großen Industrieländern nicht vorhandenen politischen Willen, mehr Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung zu stellen; demgegenüber wurde lobend auf skandinavische Länder und die Niederlande verwiesen, die das 0,7 Prozent-Ziel schon seit Jahren übertreffen.

Die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit soll sich auf folgende prioritäre Bereiche konzentrieren: Investitionen in den Menschen selbst - Bildung und Ausbildung, medizinische Grundversorgung, Armutsbekämpfung, Reduzierung des Bevölkerungswachstums, Förderung des privaten Sektors, Entschuldung und Umweltschutz.

Die zukünftigen entwicklungspolitischen Leistungen - so die Vorstellung der Europaratsabgeordneten - sollen an entwicklungspolitischen Prüfsteinen beziehungsweise Kriterien orientiert werden. Sie beziehen sich auf den Grad der Armut, die Menschenrechts- und Demokratiesituation sowie die Bereitschaft zu wirtschaftlichen und sozialen Reformen, zur Abrüstung und zum Schutz der Umwelt. Nimmt man diese Kriterien zusammen, so ergibt sich aus ihnen ein

flexibler Maßstab, der dann das Volumen, die Kanäle und Modalitäten der öffentlichen Entwicklungshilfe mit jedem einzelnen Entwicklungsland beeinflusst. Diese Kriterien sollen auch in der Gestaltung der Außenpolitik und der Handelspolitik mit berücksichtigt werden.

Die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung, die künftige Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern an diesen Kriterien zu orientieren, bedeutet das Signal, daß Diktaturen nicht länger mit der Unterstützung durch Europaratstaaten rechnen können sollen. Spätestens heute, nach den Veränderungen in Zentral- und Osteuropa, ist klar geworden, daß ohne Demokratie, ohne Rechtssicherheit im alltäglichen Leben und ohne good governance letztlich keine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung gepaart mit sozialer Gerechtigkeit möglich ist.

Aber jeder weiß: Die Einführung von Demokratie ist noch nicht Garant dafür, daß es zu einer erfolgreichen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung kommt. Weitere Anstrengungen sind nötig, von den betroffenen Entwicklungsländern selbst, aber auch vom internationalen Umfeld. Deshalb fordert die Entschließung: Die Entwicklungsländer müssen entschlossene Reformen einleiten, um ihre Volkswirtschaften effizienter und marktorientierter zu gestalten. Korruption zu bekämpfen und die breiten Bevölkerungsmassen an den Früchten der wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben lassen sowie ein Leben in Würde und Freiheit gewährleisten.

Auf der anderen Seite sind die Industriestaaten aufgefordert, alles ihnen Mögliche zu unternehmen, eine faire, gerechte Ordnung der internationalen Beziehungen aufzubauen. In diesem Sinne fordert die Parlamentarische Versammlung die Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen für die Entwicklungsländer durch Bekämpfung des Protektionismus im Norden, die Verbesserung der Rohstofflössituation der Entwicklungsländer sowie die Förderung einer Diversifizierung deren Volkswirtschaften, eines Ausbaus von regionalen Märkten und einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen einzelnen Ländern des Südens. Außerdem werden erhebliche Verringerungen in der Verschuldung der Entwicklungsländer als unabdingbar betrachtet. Die Entwicklungsländer sollen in den internationalen Institutionen und beim Aufbau einer neuen Weltordnung ein größeres Mitspracherecht erhalten. In der Debatte wurde zu Recht gefordert, daß auch die Politik der Industrieländer Prüfsteinen zu unterworfen ist.

Im Anschluß an die Nord-Süd-Kampagne des Europarates im Jahre 1988 hatte die Parlamentarische Versammlung den Willen bekundet, die Vertiefung des Bewußtseins der europäischen Öffentlichkeit um die Interdependenz zwischen Nord und Süd und die Notwendigkeit einer stärkeren Solidarität voranzutreiben. Das im November 1989 geschaffene "Europäische Zentrum für globale Interdependenz und Solidarität" des Europarates in Lissabon (Nord-Süd-Zentrum) hat in den vergangenen beiden Jahren einen Beitrag dazu geleistet. Nach Auffassung der Parlamentarischen Versammlung soll sich dieses Zentrum auf seine zentrale Aufgabe der Förderung des öffentlichen Bewußtseins um die Nord-Süd-Problematik in Europa und die Bekämpfung des Euro-Egoismus konzentrieren und dadurch ein besseres Klima und einen entschiedeneren politischen Willen zum Aufbau von konstruktiven und gerechten Wirtschaftsbeziehungen erzeugen.

Das Nord-Süd-Zentrum sollte seine Tätigkeit insbesondere auf der Grundlage von Menschenrechten und Demokratie, den Pfeilern des Europarates, aufbauen und damit den auf Demokratie gerichteten Trend in der sich entwickelnden Welt festigen und auf ein höheres Maß an Toleranz in Europa hinarbeiten. Mit Hilfe der Medien und durch öffentliche Veranstaltungen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene sollte das Zentrum als Katalysator im Hinblick auf Bildungs- und Informationsanstrengungen im Bereich der Nord-Süd-Beziehungen dienen. Darüber hinaus könnte es auch Kontakte zwischen den im Nord-Süd-Bereich tätigen Nicht-Regierungsorganisationen erleichtern und den Quadrilog zwischen Regierungen, Abgeordneten, Nicht-Regierungsorganisationen sowie Regional- und Kommunalvertretern fördern.

Die Parlamentarische Versammlung begrüßte die Tatsache, daß 15 Mitgliedsstaaten des Europarates sowie die Europäische Gemeinschaft dem Nord-Süd-Zentrum bereits beigetreten sind, und drückte die Hoffnung aus, daß auch die verbleibenden Mitgliedsstaaten diesem Schritt folgen werden. Es ist bedauerlich, daß die Bundesrepublik Deutschland dem Zentrum immer noch nicht beigetreten ist, auch wenn das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit einzelne Aktivitäten fördert.

(-/13. Mai 1992/rs/ks)